

BBSA

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

HR

KOPIE

Stiftungsurkunde

vom 18. September 2012

**der Personalfürsorgestiftung der
Firma Geostest AG mit Sitz in
Zollikofen**

Ingress

- a) Mit öffentlicher Urkunde vom 16. November 1964 (Urschrift Nr. 664, letzte Änderung vom 6.1.1987) hat die Firma Geotest AG als Stifterfirma die Personalfürsorgestiftung der Firma Geotest AG im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 OR sowie Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 49 Absatz 2 BVG errichtet.
- b) In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

Artikel 1

Name und Sitz / Registrierung

- 1.1 Unter dem Namen Personalfürsorgestiftung der Firma Geotest AG besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 OR sowie Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 49 Absatz 2 BVG.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zollikofen. Der Stiftungsrat kann bei der BBSA eine Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz beantragen.
- 1.3 Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Aufsicht der BBSA.

Artikel 2

Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Stifter- bzw. Arbeitgeberfirma (nachstehend Firma genannt) und mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.
- 2.2 Durch Beschluss des Stiftungsrats können im Einvernehmen mit der Firma auch Unternehmungen, die mit der Firma finanziell oder wirtschaftlich eng verbunden sind, der Stiftung angeschlossen werden. Die Ansprüche der bisherigen Destinatäre dürfen dadurch nicht geschmälert werden. Der Anschluss einer verbundenen Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.
- 2.3 Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er regelt das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten.

Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

- 2.4 Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.

Artikel 3

Vermögen

- 3.1 Die Firma hat der Stiftung im Jahre 1964 als Anfangsvermögen den Betrag von Fr. 10'000.-- gewidmet.

Das Stiftungsvermögen wird geäuftnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Firma und der angeschlossenen Unternehmungen oder Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

- 3.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen entrichtet werden, welche der Firma und den angeschlossenen Unternehmungen obliegen oder zu denen diese rechtlich verpflichtet sind.
- 3.3 Die Beiträge der Arbeitgeber können gemäss Artikel 331 Absatz 3 OR auch aus vorgängig hierfür geäuftneten und gesondert ausgewiesenen Beitragsreserven erbracht werden.
- 3.4 Die Mittel der Stiftung haben ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge zu dienen.
- 3.5 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften zu verwalten.
- 3.6 Soweit das Vermögen im gesetzlichen Rahmen in einer Forderung gegenüber der Firma oder den angeschlossenen Unternehmungen besteht, haben diese das Vermögen mindestens zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.

Artikel 4

Rechnungsführung

- 4.1 Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- 4.2 Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung, welche sie der Revisionsstelle vorlegt. Die Jahresrechnung und der Revisionsstellenbericht sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Jahresbericht innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.
- 4.3 In der Rechnung sind Beitragsreserven der Firma und der einzelnen angeschlossenen Unternehmungen klar abzugrenzen. Diese dürfen nur für die Begünstigten des jeweiligen Unternehmens verwendet werden.

Artikel 5

Dauer

- 5.1 Die Stiftung besteht auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 6

Organe

- 6.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Artikel 7

Stiftungsrat

- 7.1 Oberstes Organ der Stiftung ist der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die je zur Hälfte aus dem Kreis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewählt werden. Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung und die Berücksichtigung der verbundenen Unternehmungen werden im Reglement festgelegt.
- 7.2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- 7.3 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre.
- 7.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung kollektiv zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.
- 7.5 Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die zur Vertretung berechtigten Personen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde zu melden.
- 7.6 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Artikel 8

Revision/Experte

- 8.1 Der Stiftungsrat beauftragt als Revisionsstelle einen von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsexperten mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfung an den Stiftungsrat und die Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht.

- 8.2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

Artikel 9

Änderung

- 9.1 Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Artikel 10**Auflösung/Ausscheiden einer verbundenen Unternehmung**

- 10.1 Bei Auflösung einer angeschlossenen Unternehmung oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird die Vorsorge für die Destinatäre dieser Unternehmung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats durch die Stiftung weitergeführt.
- 10.2 Scheidet eine angeschlossene Unternehmung oder ihre Rechtsnachfolgerin aus, ist für die Gesamtheit der austretenden Destinatäre neben den Austrittsleistungen ein nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen berechneter Teil am freien Stiftungsvermögen, an den Rückstellungen sowie an den Schwankungsreserven mitzugeben.


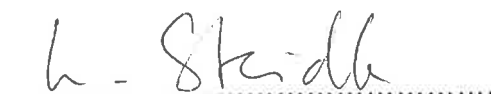
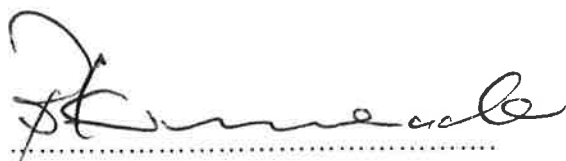
Artikel 11**Übergang/Fusion/Auflösung der Firma**

- 11.1 Geht die Firma an eine Rechtsnachfolgerin über oder wird sie mit einer andern fusioniert, folgt die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats den Anspruchsberechtigten nach. Die Rechte und Pflichten der Firma gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.
- 11.2 Bei Auflösung der Firma oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats weitergeführt. Die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrats zu bestimmen, geht auf diesen selbst über.

Artikel 12**Aufhebung der Stiftung**

- 12.1 Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen für die Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre einzusetzen. Das freie Vermögen ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Eine andere Verwendung als zum Zweck der beruflichen Vorsorge ist nicht zulässig.
- 12.2 Ein Rückfluss von Stiftungsmitteln an die Firma, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolgerinnen ist ausgeschlossen.
- 12.3 Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.
- 12.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und zur Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Für den Stiftungsrat

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht

Geprüft/Genehmigt: 18.9.2012Gebühr: Fr. 450.00Visum: Sch

